

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Rothenburgsort / Veddel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rothenburgsort / Veddel“ im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist in Hamburg Rothenburgsort.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen werden. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§ 2 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Rothenburgsort / Veddel durch Bereitstellung von Sachmitteln für Schulungen und im Rahmen der Kommunikation.
- (2) Der Verein dient auch dem Zweck, die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr einer breiten Öffentlichkeit deutlich zu machen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Belange des vorbeugenden Brandschutzes umzusetzen.
- (3) Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationen an den örtlichen Schulen und Kindergärten (Brandschutz, Maßnahmen bei Bränden und Erste Hilfe) durch Vorträge, Schulungen und Übungen.
- (4) Bereitstellung von Mitteln für die Ergänzung, Verbesserung, Instandhaltung und Beschaffung von feuerwehrtechnischen Gerät und Fahrzeugen, Ergänzungen, Verbesserung, Anschaffung und Instandhaltung des Feuerwehrhauses und der Anlagenteile, die der Feuerwehr zur Dienstausbübung dienen.
- (5) Finanzielle, materielle oder personelle Förderung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rothenburgsort / Veddel bei Fortbildungen, Schulungen, Ausbildungen und der Jugendarbeit.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören Mitglieder an, die sich bereiterklärt haben, die Freiwillige Feuerwehr Rothenburgsort / Veddel zu unterstützen. Dazu können alle natürlichen und juristischen Personen gehören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich ohne Begründung entscheidet. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand

schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

(4) Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei einem Einspruch gegen einen Ausschluss durch Vorstandsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht gemäß dieser Satzung:

a) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

b) Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

a) Die Satzung, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

b) Den von der Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung beschlossenen Beitrag zu entrichten.

(3) Alle Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, und erhalten lediglich ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen vergütet.

(4) Die Mitgliedschaftsrechte sind weder vererbbar, noch übertragbar.

(5) Bei grober Fahrlässigkeit und bei vorsätzlichem und schuldhaftem Verhalten eines Vereinsmitgliedes haftet allein das Vereinsmitglied für eventuelle Schadensersatzleistungen.

§ 6 Einnahmen

(1) Die Einnahmen des Fördervereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen und Spenden.

(2) Der Jahresbeitrag gilt als Mindestbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragordnung beschlossen.

(3) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Bei einer Neuaufnahme innerhalb vier Wochen nach der Aufnahme. Im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft verfällt der gezahlte Beitrag.

(4) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand ein Mitglied von der Zahlung des Beitrags für einen Zeitraum befreien, sollte hierfür ein besonderer Grund vorliegen.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift einzuladen. Dies kann auf Wunsch des Mitglieds auch durch eine Einladung an die letztbekannte E-Mail Adresse erfolgen. Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rothenburgsort / Veddel sind durch Aushang im Feuerwehrhaus einzuladen. Anträge zur Tagesordnung und

Beratungswünsche müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen und sind zu begründen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Fördermaßnahmen
- Beschlussfassung über die Haushaltspläne
- Beschlussfassung laut § 11 (2)a
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen ist.

(6) Alle Beschlüsse der Versammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen nach Beantragung stattfinden. Dazu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der vorgesehenen Versammlung, wie in § 6 Abs. 2 vorgesehen, einzuladen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) einem Beisitzer

(2) Jedes Mitglied des Vereines kann in den Vorstand gewählt werden. Folgende Vorstandspositionen werden Kraft Amtes aus der aktiven Freiwilligen Feuerwehr Rothenburgsort / Veddel besetzt:

- a) der 1. Vorsitzende: Wehrführer oder Wehrführervertreter der FF Rothenburgsort / Veddel im Amt (bei Ablauf der Amtszeit in der FF bleibt er 1. Vorsitzender des Vereins bis zur Neuwahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins)
- b) Kassenwart: Kassenwart der FF Rothenburgsort / Veddel
- c) Schriftwart: Schriftwart der FF Rothenburgsort / Veddel

(3) Der 1. und 2. Vorsitzende und der Beisitzer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Kassenwart und Schriftführer werden laut § 10 (2) besetzt. Der Kassenwart und Schriftführer werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

Rothenburgsort / Veddel gewählt. Eine schriftliche Information über die Wahl muss entsprechend an alle Mitglieder des Vereines anschließend verschickt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.

(5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und der Verwaltung des Vermögens.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- die Durchführung von Vorstandssitzungen mindestens einmal pro Quartal
- die Entscheidung über die Durchführung von Mitgliederversammlungen
- die laufenden Amtsgeschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- die Entscheidung über Anschaffungen
- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

(7) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, lädt zur Vorstandssitzung mindestens 1 Woche vor der Sitzung ein.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter (1. oder 2. Vorsitzender) zu unterzeichnen ist und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

(10) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

(11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

§ 11 Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht

(1) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

(2) Die Vertretungsmacht gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt bzw. erweitert, dass:

- a) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die den Verein ab einer Summe von EUR 500,00 verpflichten, vor dem Abschluss der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- b) Immobilien- und Kreditgeschäfte vor dem Abschluss generell der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- c) Spekulationsgeschäfte generell ausgeschlossen sind.

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Als Rechnungsprüfer werden zwei Mitglieder aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung sowie das Vermögen des Vereines. Sie erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Anschaffungen

(1) Anschaffungen werden der Freiwilligen Feuerwehr Rothenburgsort / Veddel zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets

Eigentum der Fördervereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) Bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Verein kann die Rückgabe der Gegenstände fordern.

(2) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rothenburgsort / Veddel e.V.“ kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Vorschriften des BGB gelten entsprechend.

(2) Bei erfolgter Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Jugendfeuerwehr und die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rothenburgsort / Veddel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Datum der Errichtung: _____

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

(Name in Druckbuchstaben – Unterschrift)